

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Firma C. Christophel Maschinenhandel & Vermittlungen GmbH

I. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.

a) Alle Geschäftsabschlüsse, auch zukünftige, sowie Lieferungen, Leistungen, Nebenleistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. In Ergänzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Verkaufs- u. Lieferungsbedingungen der mit der Zulieferung beauftragten Hersteller, soweit sie unseren Geschäftsbedingungen nicht widersprechen. Diese Bedingungen liegen in den Geschäftsräumen aus und werden dem Käufer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

b) Abweichenden AGB des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung für jeden Einzelvertrag schriftlich und ausdrücklich durch uns bestätigt wird. Ein Schweigen unsererseits auf Bestätigungsschreiben des Bestellers, welches seine Geschäftsbedingungen zum Vertragsbestandteil machen will, führt nicht zum Einbezug der Geschäftsbedingungen des Bestellers, sondern gilt insoweit als Ablehnung. Ein Vertragsschluss scheidet nicht an einander widersprechenden AGB. Jede Bestimmung dieser Bedingungen ist für sich allein gültig. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Teile unserer Verkaufsbedingungen als vereinbart, denen keine kollidierenden Bestimmungen der AGB des Bestellers gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Bestellers nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unserer AGB vollständig übereinstimmen. In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht.

c) Der Liefer- u. Leistungsumfang richtet sich ausschließlich nach dem Angebot unserer Firma, dem Liefer- u. Leistungsvertrag oder den gesondert schriftlich bestätigten Lieferungen oder Leistungen, Zusatz- oder Nebenleistungen.

d) Angebote durch uns sind freibleibend. Sie stellen eine Aufforderung gegenüber dem Besteller dar, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung) abzugeben und binden uns deshalb noch nicht. Bestellungen können wir innerhalb einer Frist von 4 Wochen annehmen. Der Besteller ist während dieser Frist an sein Angebot gebunden. Verträge werden für uns nur bindend, wenn wir die Bestellung in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir sind nicht verpflichtet, einem auf ein solches Angebot bezugnehmendes Auftrags schreiben eines potentiellen Bestellers zu widersprechen, wenn der Vertrag nicht zustande kommen soll.

II. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd. Verbindlich sind Termine oder Fristen nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.

2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Kommt der Käufer mit diesen Pflichten in Verzug, werden die Lieferfristen unterbrochen oder verlängern sich jeweils um den Zeitraum des Käuferverzuges. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen wenn

a) es sich bei dem zugrundeliegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft i. S. d. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB handelt,

b) sofern als Folge eines von uns zu vertretenen Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist,

c) sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen uns zuzurechnen ist. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenen grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt,

7. Alle Ereignisse höherer Gewalt einschließlich Streik und Aussperrung sowie Umstände, die die Verkäuferin im Rahmen des Betriebsrisikos nicht zu vertreten hat - gleichgültig ob sie bei der Verkäuferin, dem Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen eingetreten sind - befreien die Verkäuferin für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der ihr obliegenden Liefer- und Leistungspflichten und berechtigen sie, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Verträge zurückzutreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die Verkäuferin dem Käufer

in wichtigen Fällen mit. Die der Verkäuferin gegenüber abgegebene Erklärung seines Lieferanten gilt als

ausreichender Beweis dafür, dass die Verkäuferin zur Lieferung verhindert ist. Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Einlieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft rechtzeitig mitgeteilt ist. Bei einer Verzögerung durch die Verkäuferin hat der Käufer der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Transportversand und Gefahrenübergang

1. Der Versand, Transport sowie die Montage erfolgen auf Gefahr und auf Kosten des Käufers. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Erfolgt der Transport des Liefergegenstandes durch die Verkäuferin, ist versandbereit gemeldete Ware unverzüglich abzurufen. Kann der Liefergegenstand nicht innerhalb von vier Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft abgeschickt werden, so ist die Verkäuferin berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie nach Meldung der Versandbereitschaft ab Lager geliefert zu berechnen, es sei denn, die Verkäuferin hat eine nicht vertragsgemäße Versendung zu vertreten. Hat die Verkäuferin keine besonderen Versandvorschriften erteilt, so wird der Versand nach ihrem Ermessen durchgeführt. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und sind vom Käufer zu entsorgen. Die Verkäuferin ist berechtigt, eine Versicherung wegen Transportschäden, Transportverlust und Bruch zu Lasten des Käufers abzuschließen, wenn der Käufer nicht 3 Tage vor dem Liefertermin den Abschluss einer solchen Versicherung nachweist.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto „ab Werk“ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Pflicht zur Zahlung aller Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versandkosten, sämtliche für die Abwicklung anfallenden Zollsperesen, Montage, Versicherungen und Bankspesen obliegt dem Käufer. Bei Verauslagung durch den Verkäufer werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Ändern sich die kalkulierten Kosten durch den Anfall oder die Änderung von Zöllen nach Vertragsschluss und vor der Lieferung, können die vereinbarten Preise von der Verkäuferin angepasst werden. Die Kostenänderungen werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Bei Nachbestellungen werden die Preise neu vereinbart. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, sind wir berechtigt, die Preise einseitig nach billigem Ermessen festzusetzen. Soweit Mehrwertsteuer in unserer Abrechnung nicht enthalten ist, insbesondere weil aufgrund von Angaben des Bestellers wir von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG ausgehen und wir nachträglich mit einer Mehrwertsteuerzahllast belastet werden (§ 6 a IV UStG), ist der Besteller verpflichtet, den Betrag, mit dem wir belastet werden, an uns zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob wir Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen müssen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank per anno zu fordern. Weist die Verkäuferin einen höheren Verzugschaden nach, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

3. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach Vertragsabschluss der Verkäuferin Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen lassen, wie Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, so ist die Verkäuferin berechtigt, sofortige Barzahlung zu fordern, auch wenn sie Wechsel oder Schecks angenommen hat oder die Rückgabe der Ware zu verlangen, ohne vorherige Nachfristsetzung und zur Rücktrittserklärung vom Vertrag. Die Kosten des Rücktransports gehen zu Lasten des Käufers. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Ware anderweitig zu veräußern. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin jederzeit Zutritt zu der gelieferten Ware zu geben, zwecks Abholung und Sicherstellung.

5. Erfolgt die Abnahme seitens des Käufers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Leistungsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Teillieferungen sind zulässig. Der Käufer hat Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, er weist nach, dass deren Annahme ihm nicht zuzumuten ist. Der Käufer ist verpflichtet, Gegenstände anzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte aus der Mängelhaftung. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand des Leistungsgegenstandes ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lagers oder Werkes. Die Verkäuferin ist sodann berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen.

V. Mangelrüge, Mangelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist die Verkäuferin verpflichtet, bis zur Höhe des Kaufpreises alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt auch vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Produktionsausfalls oder entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Werkstoffe, bauliche Modifikation durch den Käufer, mangelhafte chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse und ähnliche Gründe, Unterlassung vollständig oder ordnungsgemäß ausgeführte vorgeschriebene Servicearbeiten gemäß dem Käufer übergebener Checklisten, Unterlassung der nach 100 Betriebsstunden vorgeschriebenen Inspektion sowie nicht vorgelegter unterzeichneter Serviceprotokolle (ab 250 Std.).
8. Gibt die Verkäuferin eine besondere Garantieerklärung des Lieferanten an den Käufer weiter, wird damit keine eigene Verbindlichkeit der Verkäuferin begründet.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Soweit gesetzlich zulässig, wird diese Frist auf 6 Monate verkürzt.
10. Gebrauchte Maschinen und Geräte werden unter Ausschluss jeglicher Haftung für Mängel verkauft. Es wird auch keine Garantie auf Teile dieser Maschinen oder Geräte übernommen.
11. Bei Geltendmachung eines Mangels ist der Verkäuferin jederzeit für Untersuchungs- und Prüfzwecke Zutritt zu dem Liefergegenstand zu gewährleisten. Die Aufbewahrung des Leistungsgegenstandes hat der Käufer bis zur Klärung etwaiger Mängel kostenlos zur Verfügung zu stellen.
12. Rücksendungen gelieferter Waren werden nur angenommen, wenn die vorherige Zustimmung der Verkäuferin vorliegt. Den Ort der Rücknahme bestimmt die Verkäuferin.

VI. Haftung

1. Der Käufer hat die Betriebssicherheit des gelieferten Leistungsgegenstands selbst zu überprüfen. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Behörden und seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die anerkannten Regeln der Technik und vor allem Sicherheitsbestimmungen einzuhalten sowie Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
2. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Abschn. V vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss wegen sonstiger Pflichtverletzung oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Die Begrenzung nach Satz 1. gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die Verkäuferin haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für mittelbare oder unmittelbare Personen- oder Sachschäden, auch nicht für solche Schäden, die bei der Übergabe von Maschinen, der Einweisung der Fahrer oder der Überprüfung, Reparatur oder bei ähnlichen Arbeiten entstehen. Der Käufer ist verpflichtet, rechtzeitig für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie aus anderen Rechtsverhältnissen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Verkäuferin. Soweit mit dem Käufer die Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart ist, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des Wechsels durch die Verkäuferin und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für künftig entstehende Forderungen der Verkäuferin gegenüber dem Käufer und bleibt bestehen, wenn einzelne Forderungen der Verkäuferin im Kontokorrent aufgenommen, der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen oder weiter zu vermieten; er tritt jedoch bereits jetzt an die Verkäuferin alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer und eines Sicherungszuschlags von 10% ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Ist dies nicht der Fall, kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer ihm seine abgetretenen Forderungen und deren Schulden bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und Schuldnern die Abtretung mitteilt. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Beschlagnahme oder Verfügungen Dritter ist der Käufer verpflichtet, die Verkäuferin sofort zu unterrichten. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware und die Bestände, mit denen er sie vermischt, oder die Gegenstände, mit denen sie verbunden wurden, sowie die gegebenenfalls aus ihr hergestellten neuen Sachen mit kaufmännischer Sorgfalt für die Verkäuferin zu verwahren. Die Verkäuferin ist berechtigt, auf Kosten des Käufers eine Versicherung hierfür gegen Gefahren, Brand, Wertminderung und Verlust abzuschließen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass er selbst eine Versicherung in dem von der Verkäuferin vorgesehenen Umfang abgeschlossen und seine Ansprüche aus dieser Versicherung an die Verkäuferin abgetreten hat. Alle Verfügungen über die Vorbehaltswaren, mit Ausnahme der vorgenannten, der mit ihr vermischt Bestände, verbundenen Gegenstände oder hergestellten neuen Sachen, sind dem Käufer untersagt. Von jeder Beeinträchtigung der Rechte der Verkäuferin durch Dritte muß der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unterrichten, und zwar unter Angabe aller Einzelheiten, die es der Verkäuferin ermöglichen, gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte Einspruch zu erheben. Übersteigt der Wert der von der Verkäuferin gegebenen Sicherheit deren Forderungen, um mehr als 20%, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der überschüssigen Sicherheit verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes setzt nicht voraus, dass die Verkäuferin zunächst gemäß § 449 Abs. 2 BGB vom Vertrag zurücktritt. Die Verkäuferin ist vielmehr berechtigt, die gelieferten Gegenstände bei Zahlungsverzug des Käufers zur Sicherung ihrer Forderungen wieder in unmittelbaren Besitz nehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der unter Vorbehalt gelieferten Kaufsache durch die Verkäuferin liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn die Verkäuferin diesen Rücktritt erklärt. Nach dem Rücktritt ist die Verkäuferin zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes berechtigt, wenn sie diese Weiterveräußerung 1 Woche vorher angedroht hat. Die Kosten der Rücknahme und Verwertung trägt der Käufer.
3. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind. Die vom Käufer im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Käufers auf den dann vorhandenen Saldo bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

VIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz der Verkäuferin. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl Lübeck. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechsel und Scheck.
2. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und auf Basis von aktuellem EU-Recht nebst der jeweiligen Regelungen zum zollfreien Warenverkehr aus und nach Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmung

Ist oder wird eine Bestimmung aus diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Inhalts davon nicht berührt. Käufer und Verkäuferin sind verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.